

Entschuldigungsverfahren



Für alle Schüler des OKEN-Gymnasiums gelten die allgemeinen Regeln der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

- Bei unvorhergesehenem Fehlen, in der Regel bei Krankheit, ist die Schule (Sekretariat) unverzüglich **telefonisch (ab 7.30 Uhr; 0781 92590)** oder elektronisch (E-Mail: sekretariat@oken.de) zu informieren. Diese Information **muss** bis **08.30 Uhr** am ersten Schultag, der versäumt wird, erfolgen. An Tagen, an denen Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, muss die Information vor Unterrichtsbeginn erfolgen. Wird an einem Fehltag eine Klassenarbeit / Klausur geschrieben oder eine GFS gehalten, so muss die Meldung diese Information enthalten.
- Eine **schriftliche Entschuldigung (Papier, Telefax)** ist **binnen drei Tagen** nach einer telefonischen oder elektronischen Meldung **unaufgefordert** nachzureichen, sie wird durch die telefonische oder elektronische (z.B. per E-Mail) Meldung **nicht ersetzt**. Für das rechtzeitige und ordnungsgemäße Eintreffen der Entschuldigung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- Erfolgt im Falle des Fehlens bei einer Klassenarbeit bzw. Klausur keine ordentliche Entschuldigung der Verhinderung, so wird die **Klassenarbeit** mit der Note **ungenügend** und die **Klausur** mit der **0 Notenpunkten** bewertet.
- In den **Klassen 5 und 6** gelten Eintragungen im **Korrespondenzheft** als schriftliche Entschuldigung und müssen beim Klassenlehrer oder dem Co.-Klassenlehrer am ersten Schultag nach der Rückkehr in den Unterricht vorgelegt werden.
- Für die Jahrgangsstufen gelten zusätzliche Regelungen (siehe Jahrgangsstufenheft).
- Eine **nachträgliche Entschuldigung (siehe Verfahren oben)** ist nur möglich, wenn ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert ist. In allen anderen Fällen (z.B. Fahrstunde, Fahrprüfung, Zahnarzttermin, Familienfeier) ist eine rechtzeitige vorherige (mind. eine Woche vorher) **Befreiung vom Unterricht (Beurlaubung) auf Antrag** möglich.
- Für minderjährige Schüler müssen Anträge auf Befreiung vom Unterricht von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden.
- Über die **Befreiung vom Unterricht (Beurlaubung)** ist bei bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen der **Klassenlehrer** zuständig. In den **Jahrgangsstufen** ist der **Tutor** bei einer Befreiung vom Unterricht (Beurlaubung) zuständig (siehe Jahrgangsstufenheft). **In allen anderen Fällen und wenn die Tage direkt vor den Ferien oder direkt nach den Ferien liegen, ist der Schulleiter (Antrag auf Homepage) zuständig.**
- Die erkrankten bzw. beurlaubten Schüler/innen müssen selbst dafür sorgen, dass ihnen durch Klassenkameraden die Hausaufgaben bzw. der behandelte Unterrichtsstoff überbracht wird und das Versäumte aufgearbeitet wird.
- Bei Schülern der Klassen 5 – 10 erfolgt ein **Eintrag** der Anzahl der Fehltage **im Zeugnis** bei mehr als 14 Tagen entschuldigtem Fehlen und bei unentschuldigtem Fehlen ab dem ersten Tag. Die Klassen 10 erhalten diesen Eintrag auf einem Zusatzblatt. Für die Jahrgangsstufen gelten besondere Regeln (siehe Jahrgangsstufenheft).